

458 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Verkehrsausschusses

über die Regierungsvorlage (295 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Spanien über die internationale Beförderung von Personen und Gütern auf der Straße

Der gewerbsmäßige Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen einschließlich des Pendelverkehrs stand zwischen Österreich und Spanien bisher auf keiner vertraglichen Basis. Darüber hinaus ist die Vereinbarung über den Straßengüterverkehr zwischen Österreich und Spanien vom 24. März 1966 den verkehrs- und umweltpolitischen Zielsetzungen Österreichs im Straßengüterverkehr insbesondere auf dem Sektor des Kontingentwesens nicht mehr dienlich. Das gegenständliche Abkommen regelt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die genehmigungspflichtigen und genehmigungsfreien Fahrten im Straßenpersonen- und Güterverkehr und ermöglicht durch einvernehmliche jährliche Festsetzung der Anzahl der Fahrtengenehmigungen eine der Straßenkapazität angepaßte kontrollierbare Kontingentpolitik. Den im grenzüberschreitenden Verkehr tätigen österreichischen Unternehmungen wird durch das Abkommen ein neuer Markt eröffnet. Das Abkommen enthält ferner ein Kabotageverbot, Bestimmungen über das Vorgehen einer Vertragspartei im Falle des Überschreitens der höchstzulässigen Abmessungen und Gewichte durch Fahrzeuge der anderen Vertragspartei sowie Vorschriften für das Vorgehen gegen Transportunternehmer (Fahrpersonal) der einen Vertragspartei,

die die im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei geltenden Rechtsvorschriften oder Bestimmungen des vorliegenden Abkommens verletzen.

Das Abkommen ist ein gesetzesergänzender Staatsvertrag, dessen Abschluß gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat bedarf.

Der Verkehrsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 14. Jänner 1988 in Verhandlung genommen und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Pischl und der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Dipl.-Ing. Dr. Streicher beteiligten, einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abkommens zu empfehlen.

Der Verkehrsausschuß hält in vorliegendem Fall die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung dieses Staatsvertrages für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Verkehrsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Spanien über die internationale Beförderung von Personen und Gütern auf der Straße (295 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1988 01 14

Otto Keller
Berichterstatter

Schmölz
Obmann